

11.1

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung (WVS)) der Gemeinde Dörentrup vom 27.11.2018

[Nachrichtlich: Aufstellung und Änderungen der Satzung

Aufstellung und Änderungen der Satzung

Nr.	Ratsbeschluss vom	Bekanntmachung	Ände- rung	Änderungsart	In Kraft seit
0	15.11.2018	Bekanntmachung im Bekanntmachungskas- ten/ Internet 27.11.2018 – 10.12.2018		Neufassung	01.01.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Anschluss und Benutzung.....	3
§ 1 Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung	3
§ 2 Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete.....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen	4
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht.....	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang.....	5
§ 6 Befreiung vom Anschlusszwang	5
§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang (zu § 3 AVBWasserV).....	5
2. Abschnitt: Bestimmungen nach AVBWasserV	6
§ 8 Hausanschlüsse (zu § 10 AVBWasserV).....	6
§ 9 Wasserzähler und Messung (zu § 18 AVBWasserV).....	7
§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVBWasserV)	8
§ 11 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)	8
§ 12 Ablesung der Wasserzähler (zu § 20 AVBWasserV)	8
§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVBWasserV)	9
§ 14 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 13 AVBWasserV)	9
§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungs- pflichten (zu § 15 AVBWasserV).....	10
§ 16 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 14 AVBWasserV)	11

§ 17 Verwendung des Wassers (zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AVBWasserV)	11
§ 18 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke (zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)	11
§ 19 Betretungsrecht (zu § 16 AVBWasserV)	12
§ 20 Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)	12
§ 21 Art und Umfang der Versorgung mit Wasser (zu § 4 Abs. 3 AVBWasserV)	12
§ 22 Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)	13
§ 23 Haftung bei Versorgungsstörungen (zu § 6 AVBWasserV)	13
§ 24 Verjährung	14
§ 25 Änderungen des Wasserbezugs; Laufzeit des Versorgungsverhältnisses	14
§ 26 Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)	15
§ 27 Heranziehungsbescheide	15
3. Abschnitt: Finanzierung	15
§ 28 Finanzierung der gemeindlichen Wasseranlagen	15
4. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen	16
§ 29 Gebühren	16
§ 30 Gebührenmaßstäbe	16
§ 31 Gebührensätze	17
§ 32 Beginn und Ende der Gebührenpflicht	17
§ 33 Gebührenpflichtige	17
§ 34 Fälligkeit der Gebühr	18
§ 35 Vorausleistungen	18
§ 36 Verwaltungshelfer	18
5. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen	19
§ 37 Anschlussbeitrag	19
§ 38 Gegenstand der Beitragspflicht	19
§ 39 Beitragsmaßstab	19
§ 40 Beitragssatz	21
§ 41 Entstehen der Beitragspflicht	21
§ 42 Beitragspflichtiger	21
§ 43 Fälligkeit der Beitragsschuld	21
6. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen	21
§ 44 Kostenersatz für Anschlussleitungen	21
§ 45 Entstehung des Ersatzanspruchs	22
§ 46 Ersatzpflichtige	22
§ 47 Fälligkeit des Ersatzanspruchs	22

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen	22
§ 48 Auskunftspflicht.....	22
§ 49 Billigkeits- und Härtefallregelung	22
§ 50 Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel	23
§ 51 Ordnungswidrigkeiten.....	23
§ 52 Rechtsmittel.....	23
§ 53 Aushändigung der Satzung (zu §2 Abs. 3 AVBWasserV)	23
§ 54 Inkrafttreten	23

Aufgrund der

- **§§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **der §§ 50 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.08.2016 – BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **der § 38 ff. LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) und Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 934 ff.), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV 2001 – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 459), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 03.01.2018 (BGBl. I 2086, S. 99), in der jeweils gültigen Fassung,**
- **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, S. 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2010), in der jeweils gültigen Fassung,**

hat der Rat der Gemeinde Dörentrup am 15.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Anschluss und Benutzung

§ 1

Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung

Die Gemeinde Dörentrup hat gemäß § 50 Abs. 1 WHG i. V. m. 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW die Pflicht, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Zur Wahrnehmung dieser öffentlichen Wasserversorgungspflicht betreibt sie eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde Dörentrup.

§ 2

Grundstücksbegriff/Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende zusammenhängende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

(3) Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

(4) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung ergeben, für jeden, der berechtigt oder verpflichtet ist, auf den angeschlossenen Grundstücken Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgungseinrichtung zu benutzen (insbesondere Pächter, Mieter etc.).

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche **Versorgungsleitungen** sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Anschlüsse zu den Grundstücken abzweigen, die mit Wasser versorgt werden.

(2) **Hausanschlüsse** sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (§ 3 Abs. 5). Sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung (§ 3 Abs. 3) und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4).

(3) **Anschlussvorrichtung** ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrstelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur einschließlich der dazugehörigen technischen Einrichtungen.

(4) **Hauptabsperrvorrichtung** ist die erste Armatur auf dem Grundstück/im Gebäude, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage abgesperrt werden kann.

(5) **Übergabestelle** ist das Ende des Hausanschlusses hinter dem Wasserzähler im Grundstück/Gebäude.

(6) **Wasserzähler** sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile des Wasserzählers.

(7) **Anlagen des Grundstückseigentümers** sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigen- gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

(8) **Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören die öffentlichen Versorgungsleitungen einschließlich der Hausanschlüsse (§ 3 Abs. 2).** Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 3 Abs. 4). Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehört auch der Wasserzähler (§§ 3 Abs. 6 und § 9).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Dörentrup liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde Dörentrup erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

(5) Die Gemeinde Dörentrup kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Dieses gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser über das öffentliche Wasserversorgungsnetz gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW, insbesondere wenn durch die Bereitstellung von Löschwasser die Wasserqualität im öffentlichen Wasserversorgungsnetz beeinträchtigt werden kann.

(6) Das Benutzungsrecht im Rahmen der in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen steht neben dem Grundstückseigentümer auch den anderen Anschlussberechtigten (§ 2 Abs. 2) sowie den Benutzern der Grundstücke (§ 2 Abs. 4) zu.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang), wenn die Grundstücke an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung angrenzen oder ein unmittelbarer Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg besteht. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und andere Anschlussberechtigte (§ 2 Abs. 2) sowie alle Benutzer der Grundstücke (§ 2 Abs. 4). Sie haben auf Verlangen der Gemeinde Dörentrup die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Dörentrup einzureichen.

§ 7
Befreiung vom Benutzungszwang
(zu § 3 AVBWasserV)

(1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird die Pflicht zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, wenn ihm die Benutzung aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann, die Befreiung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung wirtschaftlich zumutbar ist sowie nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Befreiung von der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Dörentrup einzureichen.

(2) Soll **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus einer Regenwassernutzungsanlage) zur Toilettenspülung oder zum Wäsche waschen verwendet werden, so hat der Grundstückseigentümer vor Errichtung einen schriftlichen Befreiungsantrag nach § 7 Abs. 1 bei der Gemeinde Dörentrup zu stellen. Er hat insbesondere durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und gegenüber der Gemeinde Dörentrup nachzuweisen, dass von seiner Regenwassernutzungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Versorgungssicherheit, insbesondere die einwandfreie Beschaffenheit des Trinkwassers, führen.

(3) Soweit der Grundstückseigentümer **gesammeltes Niederschlagswasser** (z. B. aus Regenwassernutzungsanlagen) und **Wasser aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. privaten Brunnen) nur für Bewässerungszwecke** verwenden möchte, ist diese Verwendung der Gemeinde Dörentrup lediglich schriftlich anzuzeigen. Dabei ist z. B. durch einen Lageplan darzustellen, dass eine anderweitige Verwendung zum häuslichen Gebrauch (z. B. Toilette spülen, Wäsche waschen) nicht erfolgt. Hierdurch wird dokumentiert, dass keine Befreiung nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung erforderlich ist.

2. Abschnitt: Bestimmungen nach AVBWasserV

§ 8
Hausanschlüsse
(zu § 10 AVBWasserV)

(1) Hausanschlüsse gehören nach § 3 Abs. 2 und Abs. 8 zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Dörentrup. **Sie werden ausschließlich von der Gemeinde Dörentrup hergestellt, erneuert, geändert, abgetrennt, beseitigt und unterhalten.** Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Gemeinde Dörentrup bestimmt Art, Zahl, Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher anzuhören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Hausanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde Dörentrup verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Gemeinde Dörentrup erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem An-

trag sind besondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- a) Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage);
- b) Der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
- c) Eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
- d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
- e) Eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche nach Maßgabe der Abschnitte 4 und 5 zu übernehmen und der Gemeinde Dörentrup den entsprechenden Betrag zu erstatten,
- f) Im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Die Gemeinde Dörentrup kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Soweit die Gemeinde Dörentrup die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lassen, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen unverzüglich der Gemeinde Dörentrup mitzuteilen.

§ 9

Wasserzähler und Messung (zu § 18 AVBWasserV)

(1) Die Gemeinde Dörentrup stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch einen Wasserzähler als Messeinrichtung fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Der Wasserzähler gehört zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Dörentrup und steht in ihrem Eigentum. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde Dörentrup. Sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Gemeinde Dörentrup so zu verfahren, dass seine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(3) Die Gemeinde Dörentrup ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dieses ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(4) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde Dörentrup unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 10 Nachprüfung der Wasserzähler (zu § 19 AVBWasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung (Wasserzähler) nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde Dörentrup, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde Dörentrup zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 11 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)

(1) Die Gemeinde Dörentrup kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (länger als 15 m) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
4. entgegen den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988, Ziff. 3.4.1.5) der Anschluss überbaut oder bepflanzt werden soll, eine jederzeitige Freilegung des Anschlusses unmöglich ist oder der Anschluss nicht gerade und rechtwinklig von der der Straßenseite zugewandten Gebäudeseite in das Gebäude eingeführt werden kann.“

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 12 Ablesung der Wasserzähler (zu § 20 AVBWasserV)

(1) Die Wasserzähler werden als Messeinrichtung vom Beauftragten der Gemeinde Dörentrup möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde Dörentrup vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Andernfalls ist der Zählerstand der Gemeinde Dörentrup nach Aufforderung schriftlich mitzuteilen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde Dörentrup die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die Gemeinde Dörentrup den

Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 13 Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 12 AVBWasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage (mit Ausnahme des Wasserzählers - § 3 Abs. 6, § 9) zu sorgen, die ab der Übergabestelle (§ 3 Abs. 5) beginnt. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Anlage des Grundstückseigentümers und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dieses auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in Verkehr gebracht worden sind

und nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau dauerhaft erreicht wird.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde Dörentrup oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde Dörentrup zu veranlassen.

§ 14 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers (zu § 13 AVBWasserV)

(1) Die Gemeinde Dörentrup oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde Dörentrup über das Installationsunternehmen zu beantragen.

(3) Die Errichtung der Anlage des Grundstückseigentümers und wesentliche Änderungen der Anlage dürfen nur durch die Gemeinde Dörentrup oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde Dörentrup oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen wie z. B. privaten Brunnen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Dörentrup verdeckt werden; anderenfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde Dörentrup freizulegen.

(4) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde Dörentrup folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
2. der Name des Unternehmens, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage),
4. im Falle des § 4 Abs. 4 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(5) Die Gemeinde Dörentrup oder der Beauftragte der Gemeinde Dörentrup prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde Dörentrup schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Gemeinde Dörentrup nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen, denn die Zustimmung dient allein dem Schutz der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung.

(6) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Dörentrup begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 kann die Gemeinde Dörentrup Ausnahmen zulassen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten (zu § 15 AVBWasserV)

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Dörentrup oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind der Gemeinde Dörentrup mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leitung wesentlich erhöht.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Dörentrup unverzüglich mitzuteilen.

§ 16 **Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers** **(zu § 14 AVBWasserV)**

(1) Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde Dörentrup berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde Dörentrup keine Haftung für die Mangelfreiheit der Anlage des Grundstückseigentümers. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 17 **Verwendung des Wassers** **(zu § 22 Abs. 1 und Abs. 2 AVBWasserV)**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Dörentrup zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde Dörentrup kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 18 **Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke** **(zu § 22 Abs. 3 und Abs. 4 AVBWasserV)**

(1) Der Anschluss von **Anlagen zum Bezug von Bauwasser** ist bei der Gemeinde Dörentrup vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken. Der Antragsteller hat der Gemeinde Dörentrup alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde Dörentrup. Sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum **Feuerlöschen**, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür **Hydrantenstandrohre der Gemeinde Dörentrup** mit Wasserzählern zu benutzen.

(3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde Dörentrup zu treffen.

§ 19
Betretungsrecht
(zu § 16 AVBWasserV)

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke (z.B. Mieter) haben dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Dörentrup den Zutritt zu seinen Räumen und den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dieses erforderlich ist, um die technischen Einrichtungen zu überprüfen, eine Nachschau der Wasserleitungen durchzuführen, den bzw. die Wasserzähler abzulesen und zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde Dörentrup auferlegten Benutzungsbedingungen und Auflagen erfüllt werden. Das Betretungsrecht folgt aus § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 WHG. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer der Grundstücke werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 20
Grundstücksbenutzung
(zu § 8 AVBWasserV)

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde Dörentrup zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so gelten die Bestimmungen der Abschnitte 4 und 5.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde Dörentrup bis zu fünf Jahren unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 21
Art und Umfang der Versorgung mit Wasser
(Zu § 4 Abs. 3 AVBWasserV)

(1) Das von der Gemeinde Dörentrup gelieferte Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere der **Trinkwasserverordnung des Bundes**, entsprechen. Die Gemeinde Dörentrup ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten

ten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(3) Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 **Versorgungsunterbrechungen** **(zu § 5 AVBWasserV)**

(1) Die Gemeinde Dörentrup ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Gemeinde Dörentrup an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dieses zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde Dörentrup hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Gemeinde Dörentrup hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde Dörentrup diese nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 23 **Haftung bei Versorgungsstörungen** **(zu § 6 AVBWasserV)**

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde Dörentrup aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung, oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde Dörentrup oder einem ihrer Bediensteten oder Verrichtungsgehilfen **weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist**,
2. der **Beschädigung einer Sache**, es sei denn, dass der Schaden **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde Dörentrup oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. **eines Vermögensschadens**, es sei denn, dass dieser **weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit** der Gemeinde Dörentrup oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist **nur bei vorsätzlichem Handeln** von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde Dörentrup ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Ver-

langen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 €.

(4) **Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten**, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde Dörentrup dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde Dörentrup hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(6) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde Dörentrup oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 24 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren vor dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 25 Änderungen des Wasserbezugs; Laufzeit des Versorgungsverhältnisses

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dieses mindestens zwei Wochen vor der Einstellung der Gemeinde Dörentrup schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei der Gemeinde Dörentrup Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde Dörentrup unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer der Gemeinde Dörentrup für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 26 Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)

(1) Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde Dörentrup oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei **Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld**, ist die Gemeinde Dörentrup berechtigt, **die Versorgung unter Aufrechterhaltung einer Notversorgung** einzustellen. Der Einstellung der Wasserversorgung wird zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich durch die Gemeinde Dörentrup gegenüber dem Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer angedroht. Zugleich erfolgt mit der Androhung der Wassereinstellung die erneute Anmahnung der Zahlungsrückstände. Eine Einstellung der Wasserversorgung erfolgt nicht, wenn die ausstehenden Wassergebühren durch den Grundstückseigentümer beglichen werden. Gleiches gilt, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Die Gemeinde Dörentrup hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 27 Heranziehungsbescheide

Vordrucke für Heranziehungsbescheide müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

3. Abschnitt: Finanzierung

§ 28 Finanzierung der gemeindlichen Wasseranlagen

(1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Wasseranlagen erhebt die Gemeinde Dörentrup Gebühren, Anschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlusssleitungen.

(2) Die Gemeinde Dörentrup stellt zum Zweck der Wasserversorgung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Wasser-

anlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Wasserversorgung erforderlich sind.

(3) Die gemeindlichen Wasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Anschlussbeiträge und Gebühren zugrunde gelegt wird.

4. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 29 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasseranlage erhebt die Gemeinde Dörentrup nach §§ 4 Abs. 2 KAG NRW Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

§ 30 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Gemeinde Dörentrup erhebt eine Grund- und Verbrauchsgebühr.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung der Wasserzähler und wird monatlich abgerechnet. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Gebühr erhoben.

(3) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet; Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen und in den Fällen des § 23 (Ableseung) geschätzt. Die nach Abs. 1 ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrunde gelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder durch offenstehende Zapfstellen, hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist.

(4) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Gemeinde Dörentrup den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ableseung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche bei Berechnungsfehlern sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 31 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt bei Grundstücken mit Wasserzählern für Wasserzähler mit einer Leistung bis zu

1. 5 cbm/Std. (Qn 2,5)
8,20 €/Monat zzgl. geltender USt.
2. 12 cbm/Std. (Qn 6)
19,68 €/Monat zzgl. geltender USt.
3. 20 cbm/Std. (Qn 10)
32,80 €/Monat zzgl. geltender USt.
4. 35 cbm/Std. (Qn 15)
57,40 €/Monat zzgl. geltender USt.
5. 90 cbm/Std. (Qn 40)
147,60 €/Monat zzgl. geltender USt.
6. 125 cbm/Std. (Qn 60)
205,00 €/Monat zzgl. geltender USt.

(2) Die Verbrauchsgebühr für das abgenommene Wasser beträgt 1,25 €/cbm zzgl. geltender Umsatzsteuer.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Grundgebühr für die Abgabe von Hydrantenstandrohren mit Wassermesser 0,60 € je Tag zzgl. Umsatzsteuer und für die Abgabe von Hydrantenstandrohren ohne Wassermesser 0,35 € je Tag zzgl. Umsatzsteuer.

(4) Für die mietweise Überlassung des Hydrantenstandrohres ist eine Sicherheitsleistung von 250,00 € zu hinterlegen.

(5) Die Ausbau- bzw. Einbauggebühr für einen Wasserzähler beträgt jeweils 75,00 € zzgl. geltender Umsatzsteuer.

(6) Die Gebühr für die Einstellung und Wiederherstellung der Wasserversorgung (§ 26 Abs. 3 dieser Satzung) wird auf insgesamt 50,00 € inklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer festgesetzt.

§ 32 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses.

§ 33 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

1. der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte oder

2. der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers zum Monatsende, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Mit dem nachfolgenden Tag beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde Dörentrup nach Abschluss des Kaufvertrages schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde Dörentrup die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.

§ 34

Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das ablaufende Kalenderjahr.

§ 35

Vorausleistungen

(1) Die Gemeinde Dörentrup erhebt am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11 eines jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Ist eine solche Berechnung nicht möglich oder unverhältnismäßig, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte und Betriebe. Macht der Grundstückseigentümer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden die Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeiträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 36

Verwaltungshelfer

Die Gemeinde Dörentrup ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

5. Abschnitt: Beitragsrechtliche Regelungen

§ 37 Anschlussbeitrag

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Wasseranlage erhebt die Gemeinde Dörentrup einen Anschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Anschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Wasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Anschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde Dörentrup für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Wasseranlage.

(3) Der Anschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 38 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. das Grundstück muss an die gemeindliche Wasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss ein Anschlussrecht bestehen und
3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach §34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Dörentrup zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Wasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne des 5. Abschnitts dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, die selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 39 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche

Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Wasserversorgungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt;

3. bei landwirtschaftlichen Betriebsstätten im Außenbereich werden die Gebäude, die nicht einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, in der Frontmeterlänge der überbauten Fläche zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen gemäß dem Beitragsmaßstab dieser Satzung berechnet;
4. wird ein bereits an die öffentliche Wasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches ein Beitrag nicht erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Maßzuschlagsfaktor von 0,25 für jedes Geschoss über dem Erdgeschoss (Maßzuschlagsfaktor 1,00) vervielfacht.

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 40 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der in Abs. 3 genannte Maßzuschlagsfaktor um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete und Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(8) Die Erhöhung gilt auch für Grundstücke, die nicht in einem der o.g. Gebiete liegen, aber tatsächlich gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro oder Verwaltungszwecke (einschließlich freiberufliche Tätigkeiten) genutzt werden.

§ 40 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt 1,66 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

§ 41 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 39 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Wasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 42 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 43 Fälligkeit und Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

6. Abschnitt: Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 44 Kostensersatz für Anschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Haus- oder Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Wasseranlage sind der Gemeinde Dörentrup nach §10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Anschlussnehmer bezahlt der Gemeinde Dörentrup die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach Pauschalsätzen. Dabei gelten Straßenleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Der Einheitssatz beträgt
 1. als Grundbeitrag 405,00 € zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer
 2. 49,00 € je m Leitung zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer, gemessen von der Straßenleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung.
- (3) Diese Regelungen gelten nur für Hausanschlüsse bis zu einer Dimension von DN 50. Hausanschlüsse mit größeren Dimensionen oder bei Vorliegen sonstiger atypischer Besonderheiten werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 45
Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 46
Ersatzpflichtige

(1) Ersatzpflichtiger ist der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstückes dingliche Berechtigte.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte als Gesamtschuldner.

§ 47
Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 48
Auskunftspflicht

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Dörentrup das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde Dörentrup die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für die Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 49
Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Anschlussbeiträge (§ 38), Versorgungsgebühren (§ 32) und der Kostenersatz für Anschlussleitungen (§ 45) gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 50
Anordnungen im Einzelfall/Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde Dörentrup kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Pflichten Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und des Justizgesetzes NRW.

§ 51 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

§ 52 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 53 Aushändigung der Satzung (zu § 2 Abs. 3 AVBWasserV)

Die Gemeinde Dörentrup händigt jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ausgehändigt.

§ 54 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.11.2014 außer Kraft.